

Stand mit den Änderungen vom: 13.01.2015, 24.01.2017, 05.06.2018

## **Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung der Universität Heidelberg**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Zur Studienfachschaft gehören Studierende der in Anhang B der Organisationssatzung aufgeführten Fächer.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der Ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen denen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf Anfrage öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nachdem entsprechende Anträge vom Fachschaftsrat geprüft wurden.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei finanzverantwortliche Personen.

- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- 7a. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - 7b. Auf schriftlichem Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Diese sind gehalten, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
- 3a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
  - 3b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
  - 3c. Führung der Finanzen.
  - 3d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
  - 3e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
  - 3f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
  - 3g. Ausstellung von Bescheinigungen über die Mitarbeit im Fachschaftsrat.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat vorzeitig aus:  
Wenn es
- 5a. nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
  - 5b. zurücktritt oder
  - 5c. stirbt.

## **§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa**

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter\*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Sollten Vertreter\*innen aus terminlichen Gründen nicht der StuRa-Sitzung beiwohnen können, so entsendet der Fachschaftsrat Stellvertreter\*innen.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) StuRa Vertreter\*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn:
  - 5a. sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen oder
  - 5b. sie nicht die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umsetzen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## **§ 5 Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung im Namen der Fachschaft müssen von mindestens einer Person aus dem Fachschaftsrat im StuRa beantragt werden.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit im StuRa beschlossen.

## **§ 6 Umfragen**

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Bildungswissenschaft freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Erziehung und Bildung durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzung verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.